

# Abzugsteuer für ausländische Künstler\_innen und Vortragende

[www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at)

Mag. Nikola Löser

Steirer, Mika & Comp.

[www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at)

Spezialgebiete:

Beratung von Non-Profit-Organisationen: Spezialfragen der  
Besteuerung von NPOs, Künstlerbesteuerung;

Unternehmensgründungen, Beratung von Freiberuflern;

# "Ausländer-Abzugsteuer" im Kulturbereich - Überblick

- Systematik der Abzugsteuer
  - Innerstaatliches Recht
  - Zwischenstaatliches Recht
    - Doppelbesteuerungsabkommen
    - Entlastungsverordnung

# Systematik

## Prüfschritte

- Innerstaatliches Recht: Ist für die jeweilige Tätigkeit Abzugsteuer vorgesehen (§ 99 EStG)?
- Vereinfachung: Kann der Erlass angewendet werden?
- Abkommensrecht: Sieht das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine Entlastung vor?

# Abzugsteuerpflicht nach innerstaatlichem Recht

- Beschränkte Steuerpflicht in Österreich  
(kein Wohnsitz, kein Aufenthalt in Österreich von länger als 183 Tagen im Kalenderjahr)
- Tätigkeit oder Verwertung in Österreich
- Erhebung der Einkommensteuer: Abzugsteuer
- Steuerpflicht nur für inländische Einkünfte

# Abzugsteuerpflichtige Tätigkeiten

§ 99 (1) 1 EStG: Im Inland ausgeübte oder verwertete selbständige Tätigkeit als

- Schriftsteller\_in
- Vortragende\_r
- Künstler\_in
- Architekt\_in
- Sportler\_in, Artist\_in
- Mitwirkende\_r an Unterhaltungsdarbietungen egal, an wen die Vergütung geleistet wird.

# Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen

Klarstellung: Mitwirkende sind neben Künstler\_innen auch

- gewerbliche Musiker\_innen, Artist\_innen, Beleuchtungstechniker\_innen, Regisseur\_innen, Kostümbildner\_innen - sowie
- Trägerorganisationen von Orchestern und Theatern, Konzertagenturgesellschaften und Showproduzent\_innen, die sich im eigenen Namen verpflichten, Künstler\_innen und Musiker\_innen zur Veranstaltung zu entsenden oder Shows zu organisieren, und nicht bloße Managementaufgaben erfüllen (inhaltliche Gestaltung ist Mitwirkung an Unterhaltungsdarbietung)

# Einbehalt der Abzugsteuer

- Der **Schuldner des Entgeltes haftet** für die **Einbehaltung und Abfuhr** der Abzugsteuer (vgl. auch EAS 2587 v. 25.04.2005)
- Diese beträgt **20%** und ist bis 15. des Folgemonats an sein Betriebsfinanzamt abzuführen (**Bruttobesteuerung**)
- Bemessungsgrundlage: Honorare inkl. Spesenersätzen (auch zB. vom Veranstalter direkt bezahlte Hotel- oder Flugkosten), kein Abzug von Betriebsausgaben;
- **Nettobesteuerung** kann vorgenommen werden, wenn **Empfänger der Einnahmen in der EU oder im EWR** ansässig ist; vor dem Zufließen der Einnahmen müssen die zusammenhängenden Ausgaben schriftlich bekanntgegeben werden: Abzugssteuer **25%**



# Beispiel

- Berechnung Abzugsteuer

Honorar	2.000,--
Flug (direkt v. Veranstalter bez.)	<u>1.000,--</u>
BGL Abzugsteuer	3.000,--
Abzugsteuer 20%	600,--

- Berechnung Auszahlungsbetrag

Honorar	2.000,--
- Abzugsteuer	<u>- 600,--</u>
Auszahlungsbetrag	1.400,--

# Erlass BMF: Keine Abzugsteuer in besonderen Fällen

- Keine Abzugsteuer (AÖF 2005/256, Künstler-Sportler-Erlass)
- Voraussetzungen
  - Honorargrenzen
  - Dokumentation

# Honorargrenzen

- max. € 1.000 beim selben Veranstalter
- Kostenersätze, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sind für diese Grenze nicht mit einzubeziehen, zB.
  - Flug- oder Fahrtkostenersätze
  - Kosten der Nächtigung
  - Tagesgeld (Obergrenze 5 bzw.15 Tage!)

# Inländische Einkünfte

- Bei natürlichen Personen: Schriftliche Erklärung des ausländischen Mitwirkenden, dass inländische Einkünfte im Kalenderjahr maximal € 2.000
- Bei juristischen Personen: Schriftliche Erklärung, dass nach Berücksichtigung von Betriebsausgaben kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen in Österreich erzielt wird.

# Dokumentation

Folgende Dokumente müssen bei Anwendung dieser Vereinfachung vom Schuldner der Einkünfte zu den Unterlagen genommen werden:

- Erklärung über inländische Einkünfte
- Nachweis der Identität (Kopie Reisepass)
- Angaben über Wohnort und Adresse

# Keine Anwendung der Vereinfachungsmaßnahme

Diese Vereinfachungsmaßnahme kann generell nicht angewendet werden

- für Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (zB. Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten

oder

- im Falle einer erkennbar unrichtigen Erklärung des beschränkt Steuerpflichtigen

# Haftung für Abzugsteuer

- Unterlässt der Veranstalter den Steuerabzug, hat er den Nachweis für das Vorliegen von Steuerfreistellungsvoraussetzungen zu erbringen.
- Wurde zu Unrecht nicht einbehalten, haftet er gegenüber dem Finanzamt für die Abzugsteuer
- Grundsätzlich ist die Einkommensteuer mit der Abzugsteuer abgegolten
- Freiwillige Veranlagung ist möglich (durch den Künstler), Frist 5 Jahre nach Ablauf des Jahres
- Betriebsausgaben dürfen bei der Veranlagung abgezogen werden, wenn sie mit den inländischen Einkünften zusammenhängen

# Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- Bilaterale Abkommen zwischen einzelnen Ländern über Maßnahmen zu Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Österreich hat derzeit DBA mit rund 90 Staaten
- Viele DBA orientieren sich an der Systematik des OECD-Musterabkommens und in Zukunft auch an den Ratifizierungen auf Basis des MLI (Multilateral Instrument)



## Prüfung des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens

- Welches DBA ist anzuwenden?
- Prüfung des anzuwendenden DBAs, ob Entlastung von der Abzugsteuer vorgesehen ist.
- Der Veranstalter / Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Entlastung durch das DBA zu berücksichtigen.

# Künstler\_in/Entertainer\_in im DBA

- Vor Publikum auftretend (nicht hinter der Bühne wie etwa Regisseur\_in, Maskenbildner\_in, Kostümbildner\_in, Produzent\_in, Choreograph\_in, Cutter\_in, Tontechniker\_in, technisches Personal, Agent\_in ...)
- Publikumswirksamkeit der Persönlichkeit (siehe dazu auch VwGH 30.06.2015/15/0266)

# „Fach“vortrag ist nicht Entertainment

- wenn reine Informationsvermittlung und Fortbildung im Vordergrund stehen
- keine Abzugsteuer aus „Künstlerklausel“ nach DBA, weil keine künstlerische Tätigkeit

# Entlastung durch DBA

Wenn ja, dann:

- Ansässigkeitsbestätigung (ausgestellt max. 1 Jahr vor bzw. nach der Veranstaltung!)
- Wenn Entlastung von Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen abhängt: schriftliche Erklärung des Honorarempfängers
- Informationen über Zahlungsmodus (Überweisungsbeleg, Empfangsbestätigung)

# DBA - Entlastungsverordnung

- Ansässigkeitsbestätigung durch Verwendung des Vordruckes ZS-QU1 (für natürliche Personen) oder ZS-QU2 (für Gesellschaften)
- Nur bei Vergütung > 10.000 **zusätzlich Bestätigung durch ausländische Steuerverwaltung auf diesem Formular**, dass Empfänger der Einkünfte im Ausland ansässig ist

# DBA Entlastungsverordnung

- Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei VO um ein Entgegenkommen der Behörde (kein Rechtsanspruch)
- Deshalb besonders darauf achten:
- Dass die entsprechenden Angaben laut Formular (ZS Qu1, ZS Qu2) gemacht werden
- Dieses durch den ausländischen Empfänger der Einkünfte unterzeichnet wird

# DBA Entlastungsverordnung

- Eine Ausweiskopie des Entgeltempfängers vorliegt
- Bei Einkünften über 10.000 die Bestätigung der Steuerbehörde eingeholt wird

# Abzugsteuer für ausländische Künstler\_innen und Vortragende

Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit und  
Ihr Interesse

Nikola Löser